

nung, die auch die Rechtscandidate späterer Zeit hegen können.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen?

Staatsminister Dr. v. Schinsky: Aus dem Berichte Ihrer geehrten vierten Deputation haben Sie ersehen, daß die hohe erste Kammer in Bezug auf die Eingabe mehrerer Rechtscandidate den Beschluß gefaßt hat, dieselbe, soweit sie als Beschwerde erscheint, auf sich beruhen zu lassen. Denselben Beschluß hat sie gefaßt, so weit die Eingabe als Petition sich darstellt und eine außerordentliche Advocatenimmatriculation beantragt. Dagegen hat sie beschlossen, die Petition zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben, soweit darin beantragt wird, daß von den nach der Verordnung vom 21. Februar 1857 in den beiden Jahren 1858 und 1859 zu immatriculirenden 36 Rechtscandidate 30 jetzt auf einmal und sechs am Ende des Jahres 1859 immatriculirt werden sollen. Ich erlaube mir, nachdem die geehrte Deputation diesen Beschluß der hohen ersten Kammer auch ihrer Kammer zur Annahme empfiehlt, einige Bemerkungen dagegen zu machen. Die Sache, welche Ihnen jetzt vorliegt, ist von dem Justizministerium bereits viermal erwogen worden, das erstemal vor Erlassung der Verordnung vom 20. Juni 1854, durch welche die Zahl der jährlich zu immatriculirenden Advocaten von 35 auf 25 herabgesetzt worden ist. Damals ist diese Angelegenheit nach allen ihren Richtungen und Folgen auf das Genaueste geprüft worden. Eine gleiche Erwägung hat stattgefunden vor Erlaß der Verordnung vom 21. Februar 1857. Die dritte Erwägung hat Platz gegriffen, als die Rechtscandidate mit einer Beschwerde gegen diese Verordnungen sich an das Justizministerium wendeten. Die vierte Erwägung endlich ist eingetreten, als die Ihnen jetzt vorliegende Eingabe von denselben bei der hohen Ständeversammlung gemacht wurde. Bei allen diesen Erwägungen ist man aber zu dem Resultate gelangt, von der festgesetzten Regel, von der durch jene Verordnungen festgesetzte Zahl hinsichtlich der zu immatriculirenden Rechtscandidate nicht mehr abzuweichen. Ich erlaube mir nun die Frage an die hohe Kammer, ob sie glaubt, daß bei einer fünften Erwägung ein anderes Resultat erzielt werden könne. Ich habe bereits der hohen ersten Kammer erklärt, daß dies wahrscheinlich nicht der Fall sein werde. Was nun die Sache selbst anlangt, so scheint allerdings der Antrag, daß von den in den Jahren 1858 und 1859 zu immatriculirenden 36 Rechtscandidate 30 jetzt sofort und 6 am Ende des Jahres 1859 zur Advocatur zuzulassen, unschuldig zu sein, da ja eben nach der Verordnung vom 21. Februar 1857 in diesen beiden Jahren wirklich 36 Rechtscandidate zu immatriculiren sind. Dem ist jedoch nicht so. Die Rechtscandidate werden zur Advocatur jährlich zweimal zugelassen. Die eine Hälfte der ge-

selbigen Zahl wird im Monat Januar, die zweite Hälfte im Monat Juli immatriculirt. Nur diejenigen Rechtscandidate aber werden immatriculirt, welche an der Reihe sind und darum nachsuchen. Daher kommt es denn, daß immer noch ältere Rechtscandidate vorhanden sind, die noch hinter denen stehen, welche bereits zur Advocatur zugelassen sind. Ich will in dieser Beziehung zugleich auf eine Anfrage des Abg. Haberkorn bemerken, daß seit Anfang des Jahres 1850 bis mit Ende des Jahres 1853 hundert und einige sechzig ältere Rechtscandidate vorhanden sind, die noch nicht zur Advocatur gelangten, weil sie sich nicht gemeldet haben. Meldet sich nun ein solcher älterer Rechtscandidate, so versteht sich von selbst, daß er bei der künftigen Immatriculation den jüngern vorgezogen wird. Wenn wir nun jetzt auf einmal 30 Rechtscandidate immatriculiren, in den nächsten Monaten aber von den ältern Rechtscandidate sich vielleicht noch einige 20 melden, was soll denn dann geschehen? soll man diesen ältern Rechtscandidate sagen: Ihr könnt nicht immatriculirt werden, weil wir gegen die Regel jetzt auf einmal 30 Candidate immatriculirt haben, es können höchstens noch 6 von Euch an die Reihe kommen. Ich glaube, daß diese ältern Rechtscandidate sich das nicht gefallen zu lassen brauchen; sie können verlangen, daß von ihnen noch so viel immatriculirt werden müssen, als immatriculirt werden könnten, wenn man jetzt im Januar nur die gewöhnliche Zahl immatriculirt hätte. Ließe man nun von diesen ältern Rechtscandidate, um sie in ihrem Rechte nicht zu beeinträchtigen, noch einige 20 zur Advocatur zu, was würde das Anderes als eine außerordentliche Immatriculation sein. Eine außerordentliche Immatriculation will aber weder die erste hohe Kammer noch Ihre Deputation. Ich will auch noch bemerken, daß es keineswegs gleichgiltig ist, ob man auf einmal 30 Advocaten ins Land hinaussetzt, oder ob man, wie der zeitherige Gang der Sache gewesen ist, alle halbe Jahre nur eine kleine Zahl immatriculirt. Das ist nicht gleichgiltig in Bezug auf das Land, nicht gleichgiltig in Bezug auf die Advocaten, es ist auch nicht gleichgiltig in Bezug auf die zu immatriculirenden Rechtscandidate. Ich bin daher der Meinung, daß es richtiger sein würde, wenn die hohe Kammer sich entschließen könnte, die ganze Eingabe der Rechtscandidate auf sich beruhen zu lassen. Was endlich die von dem Abg. Haberkorn und von dem Abg. Reiche-Eisenstuck sonst noch in Bezug auf das Advocatenwesen gemachten Bemerkungen anlangt, so werden die geehrten Herren mit mir darin wohl einverstanden sein, daß bei Gelegenheit der Berathung der Advocatenordnung über das von Ihnen Erwähnte zu sprechen sein wird. Meine Herren, auch ich beklage die schlimme Lage der Rechtscandidate; die Staatsregierung aber hat sie nicht verschuldet, sie wird nur dadurch herbeigeführt, daß zu viele junge Leute dem Rechtsstudium sich widmen. Derselbe Fall findet fast in allen andern Ländern statt und man hat